

# Statuten der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn

Autor(en): **Dändliker, K. / Roetschi, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn**

Band (Jahr): **10 (1932-1933)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543223>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Statuten der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn.

---

## I. Name, Sitz und Zweck.

### § 1.

Die Naturforschende Gesellschaft Solothurn, mit Sitz in Solothurn, ist im Sinne des Art. 60 u. ff. des Z.G.B. ein Verein von Freunden der Naturwissenschaften.

Sie hat sich die Pflege und Erweiterung naturwissenschaftlicher Kenntnisse als Aufgabe gestellt und sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen:

- a) durch Vorträge über selbständige Forschungen und durch Mitteilungen neuer Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und der Technik;
- b) durch Herausgabe periodischer Publikationen, und
- c) durch Veranstaltung von Exkursionen.

## II. Mitgliedschaft.

### § 2.

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, und
- b) Ehrenmitgliedern.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat sich beim Präsidenten oder bei einem Vorstandsmitgliede anzumelden.

Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes in der Hauptversammlung durch offene Abstimmung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Zu Ehrenmitgliedern können Vertreter der Naturwissenschaften oder hervorragende Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, ernannt werden. Diese Ernennung wird durch ein Diplom beurkundet.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber der Beitragspflicht enthoben.

### § 3.

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 5.—. Eine Aenderung des Jahresbeitrages kann auf Antrag des Vorstandes nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederbeiträge sind im Mai fällig.

Durch einmalige Zahlung kann jedes Mitglied sich von der ferneren Leistung des Jahresbeitrages befreien. Es wird dadurch Mitglied auf Lebenszeit. Diese einmalige Zahlung beträgt bis zum voll zurückgelegten 30. Altersjahre das 21 fache des Jahresbeitrages und reduziert sich für je weitere drei voll zurückgelegte Altersjahre um einen Jahresbeitrag.

Für die vor dem 1. Januar 1933 eingetretenen Mitglieder beträgt die einmalige Zahlung Fr. 100.—, abzüglich Fr. 2.— für jeden geleisteten Jahresbeitrag, im Minimum aber Fr. 20.—. Diese Uebergangsbestimmung gilt bis zum 1. Januar 1936.

### § 4.

Der Austritt erfolgt:

- a) durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten;
- b) durch Beschluss der Gesellschaft, wozu die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung notwendig sind, oder
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

## III. Organe.

### § 5.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren, und
- d) die Delegierten in den Senat und an die Jahresversammlung der S.N.G.

## § 6.

Die erste Sitzung des Kalenderjahres bildet die Hauptversammlung. Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren auf ein Jahr;
- b) die Wahl der Mitglieder der kantonalen Naturschutzkommission auf zwei Jahre unter Vorbehalt von Ergänzungswahlen durch diese Kommission selbst, und
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung.

## § 7.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Redaktor und den Beisitzern.

## § 8.

Die Sitzungen und die Hauptversammlung werden den Mitgliedern durch Inserate in den vom Vorstande bestimmten Tageszeitungen, unter Angabe der Haupttraktanden bekannt gegeben.

**IV. Vortragstätigkeit.**

## § 9.

Die Vortragstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich in der Regel auf die Wintermonate und wird in ungefähr zehn Sitzungen erledigt.

**V. Publikationsfonds und Publikationen.**

## § 10.

Vom Vermögen der Gesellschaft wird ein Publikationsfonds ausgedient. In den Publikationsfonds fallen alle Vermächtnisse und Schenkungen, die nicht andern Zwecken vorbehalten sind. Ueber diese Zuwendungen ist vom Kassier eine Donatorenliste zu führen. Vom Publikationsfonds dürfen nur die Zinsen verwendet werden.

## § 11.

Dem Redaktor ist das Publikationswesen unterstellt.

Schriften und Kartenwerke, die in den Besitz der Gesellschaft gelangen, sind schenkungsweise der Zentralbibliothek Solothurn zu übergeben.

## **VI. Verhältnis zur Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S.N.G.).**

## § 12.

Die Naturforschende Gesellschaft Solothurn ist eine Zweiggemeinschaft der S.N.G. Sie anerkennt deren Statuten als für sich verbindlich.

Der Vorstand wählt auf die Dauer von sechs Jahren den Abgeordneten in den Senat und dessen Stellvertreter (§ 17 der Statuten der S.N.G.). Die Amtsdauer fällt mit der Amtsdauer des Zentralvorstandes der S.N.G. zusammen. Der Abgeordnete und sein Stellvertreter müssen Mitglied der S.N.G. sein.

Dem Zentralvorstand der S.N.G. ist alljährlich vor dem 30. April ein Jahresbericht einzusenden und jeweilen der Wechsel in der Präsidentschaft anzuzeigen. Änderungen der Statuten sind dem Zentralvorstand durch Uebersenden von zwei Exemplaren zur Kenntnis zu bringen.

## **VII. Revision.**

## § 13.

Die Revision der Statuten kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Anträge auf Revision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **VIII. Auflösung.**

## § 14.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in Urabstimmung mit zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung muss dem Vorstande eingereicht werden und wenigstens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein.

In erster Linie dient das Vereinsvermögen zur Rückzahlung der von den lebenslänglichen Mitgliedern geleisteten Zahlung nach Abzug der verfallenen Jahresbeiträge. Wenn nicht in einer Vereinsversammlung etwas anderes beschlossen wird, geht der Rest des Vermögens an die Zentralbibliothek Solothurn über und hat dem Gesellschaftszwecke entsprechende Verwendung zu finden.

### **IX. Uebergangsbestimmungen.**

#### § 15.

Vorliegende Statuten treten am 15. Januar 1934 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten samt allen Aenderungen.

Also angenommen in der Hauptversammlung vom 15. Januar 1934.

*Namens der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn,*

Der Präsident: Dr. **K. Dändliker.**

Der Aktuar: Dr. **R. Roetschi.**